

KfW-Information für Multiplikatoren

04.02.2020

Themen dieser Ausgabe:
Energie und Umwelt

Inhalt

	Produkt	Thema
Energie und Umwelt »		
	Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Kredit 295	Verbesserungen und Klarstellungen der Förderbedingungen zum 15.02.2020
Service-Informationen »		

Energie und Umwelt

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (295): Verbesserungen und Klarstellungen der Förderbedingungen zum 15.02.2020

Im Folgenden möchten wir Sie über Verbesserungen und Klarstellungen der Förderbedingungen in unserem Kreditprodukt informieren. Die neuen Förderbedingungen gelten zum einen für Anträge, welche erstmalig ab dem 15.02.2020 bei der KfW gestellt werden und zum anderen für Anträge, die auf Grundlage der bis zum 14.02.2020 geltenden Förderbedingungen abgelehnt wurden und ab dem 15.02.2020 erneut gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Bei rückgesendeten und nach Rücksendung erneut gestellten Anträgen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gültigen Förderbedingungen.

Das Merkblatt, die Technischen Mindestanforderungen zu den Modulen 1 bis 4 und das Infoblatt Investitionsmehrkosten haben wir entsprechend angepasst. Diese sowie weitere aktualisierte Dokumente stehen Ihnen ab dem 10.02.2020 im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

Wesentliche Anpassungen zum 15.02.2020:

1. Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Modul 2 und 4)

Bislang sind Maßnahmen von einer Förderung in 295 ausgeschlossen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können. Ab dem 15.02.2020 gilt der Ausschluss nur noch für Maßnahmen, die tatsächlich nach dem KWKG gefördert werden. Somit ist die Inanspruchnahme der KWKG-Förderung ausschlaggebend, soweit nicht der im folgenden Absatz genannte Sonderfall vorliegt. Die reine Möglichkeit der Förderung nach dem KWKG ("gefördert werden können") - ohne die tatsächliche Inanspruchnahme - ist kein generelles Ausschlusskriterium mehr.

Sofern keine KWKG-Förderung in Anspruch genommen wird, können Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die zu den unter Modul 2 genannten Prozesswärme-Anlagen zählen sowie Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in 295 gefördert werden.

Nicht förderfähig in 295 sind - unabhängig von einer Inanspruchnahme einer Förderung nach dem KWKG - neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

2. Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden können

Entsprechende Anlagen sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie zählen zu Prozesswärme-Anlagen gemäß Modul 2. Bei diesen Anlagen führt nur die tatsächliche Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zum Förderausschluss in 295.

3. Förderausschluss für Wärmenetze

Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können, werden unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Förderung nicht im Programm 295 gefördert.

Diese Anpassungen (1-3) finden Sie unter "Förderausschlüsse" im Produktmerkblatt 295.

4. Neuer Verwendungszweck "Anlagenperipherie"

Ab dem 15.02.2020 können bis auf weiteres auch Investitionskosten, die der Anlagenperipherie zuzuordnen sind und nicht zu den förderfähigen Kosten der Module zählen, aus Kreditmitteln des Programms 295 mitfinanziert werden. In die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Tilgungszuschusses können diese Kosten jedoch nicht eingerechnet werden. Der maximale Kreditbetrag von 25 Mio. Euro gilt unverändert. Somit kann beispielsweise ein in Modul 1 förderfähiges Aggregat und dazugehörige Verbindungsleitungen oder eine Einhausung aus den Kreditmitteln finanziert werden. Die Beantragung einer Ergänzungsfinanzierung aus einem anderen KfW-Programm ist damit nicht mehr erforderlich.

Diese Ergänzung finden Sie unter "Förderfähige Maßnahmen" im Produktmerkblatt 295.

5. Ergänzung zum Vorhabensbeginn

Für Antragstellungen in diesem Programm nehmen wir die Konstellation auf, dass Liefer- und Leistungsverträge zwar zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden, aber ein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Ablehnung der aus dem Programm Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft beantragten Förderung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird. In diesen Fällen werten wir den Vertragsabschluss nicht als förderschädlichen Vorhabensbeginn.

Diesen Punkt finden Sie unter "Antragstellung" im Produktmerkblatt 295.

6. Klarstellung zu den förderfähigen Kosten Einsparkonzept (Modul 4)

Es sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts förderfähig. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig.

Diese Klarstellung finden Sie im Produktmerkblatt sowie in der Anlage zum Produktmerkblatt für Modul 4.

7. Kombination mit anderen Förderprodukten: Ergänzung Rückzahlungspflicht bei Verstoß gegen das Kumulierungsverbot

Eine Förderung in der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft schließt die Inanspruchnahme weiterer staatlicher Beihilfen für die gleiche Maßnahme aus. Bei einem Verstoß gegen dieses Kumulierungsverbot ist der ausstehende Kredit einschließlich des gewährten Tilgungszuschusses zurückzuzahlen.

Diese Klarstellung finden Sie unter "Kombination mit anderen Förderprodukten" im Produktmerkblatt 295.

8. Konkretisierungen im Infoblatt Investitionsmehrkosten (Module 1 - 4)

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer (bei Förderung nach Artikel 38 Absatz 3a und Artikel 41 Absatz 6a AGVO):

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für eine zu ersetzende Anlage sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA) heranzuziehen. Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird für dieses Programm durch Multiplikation des AfA-Wertes mit dem Faktor 1,5 ermittelt. Ist eine Anlage nicht gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Ermittlung des Betriebsgewinns bei Förderung nach Art.46 AGVO:

Die Vorgaben zur Ermittlung des Betriebsgewinns wurden präzisiert und ausführlich erläutert.

Diese Konkretisierungen finden Sie im Infoblatt Investitionsmehrkosten.

9. Anpassungen in den Dokumenten Technische Mindestanforderungen, Einsparkonzept und Datenerfassungsblatt

Die Technischen Mindestanforderungen haben wir in folgenden Punkten angepasst:

- Modul 1 und Modul 3:
 - Überwiegend redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.
- Modul 2:
 - Gefördert werden Anlagen, die Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 13 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nutzen und bei denen es sich nicht um Einzelraumfeuerungsanlagen handelt.
 - Nicht gefördert werden Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Modul 4:
 - Änderungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung
 - Klarstellung, dass Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fallen, nicht Gegenstand der Förderung sind.
 - Geänderte Vorgaben zur Berechnung der CO₂-Einspareffekte bei Maßnahmen mit einer Steigerung des Systemnutzens

Zudem haben wir das Datenerfassungsblatt zu Modul 2 optimiert und um weitere Erklärungen ergänzt.

10. Neu: Infoblatt Liste der technischen FAQ

Die seit Programmstart häufig gestellten Fragen zu technischen Sachverhalten haben wir in einer Liste zusammengefasst. Das Infoblatt "Liste der Technischen FAQ" steht Ihnen ebenfalls ab dem 10.02.2020 im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

Service-Informationen

Die aktualisierten Dokumente können ab dem 10.02.2020 im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie diese ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4389	295	Merkblatt	Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien	15.02.2020
600 000 4386	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 1: Technische Mindestanforderungen	15.02.2020
600 000 4390	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 2: Technische Mindestanforderungen	15.02.2020
600 000 0439	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 3: Technische Mindestanforderungen	15.02.2020
600 000 4471	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	15.02.2020
600 000 4395	295	Formular	Datenerfassungsblatt	15.02.2020
600 000 4398	295	Informationsblatt	Investitionsmehrkosten	15.02.2020
600 000 4512	295	Informationsblatt	Liste der Technischen FAQ	15.02.2020

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001